



ISS Ottawa-Grundsätze

**Zum Schutz von Kindern und Eltern,
die in grenzüberschreitenden Situationen
familiäre Gewalt erfahren***

*Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um eine nicht autorisierte deutsche Übersetzung des englischsprachigen Originals. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung maßgeblich.

In diesen Grundsätzen wird der Begriff „**familiäre Gewalt**“ anstelle von „häuslicher Gewalt“ verwendet, um zu betonen, dass Kinder sowohl als direkte Opfer von Gewalt durch Eltern oder andere Familienmitglieder als auch von Gewalt zwischen Familienmitgliedern betroffen sein können, unabhängig davon, ob sie zusammenleben oder nicht.

Familiäre Gewalt ist nicht auf Eltern und Kinder beschränkt. Sie umfasst gewalttätiges, bedrohliches, schädigendes, zwanghaftes oder kontrollierendes Verhalten eines Familienmitglieds gegenüber einem anderen oder zwischen Personen in engen Beziehungen.

Beispiele für familiäre Gewalt sind körperliche Übergriffe, psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Sachbeschädigung, bedrohliches Verhalten, Demütigung, Freiheitsberaubung, Einschränkung des Kontakts einer Person zu Anderen, finanzielle Kontrolle und Gewalt gegen Haustiere. Gewalt kann auch in digitaler Form auftreten.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorwort.....	2
Hintergrund.....	3
Präambel.....	5
Die Grundsätze.....	7
Grundsatz 1: Menschenwürde und Menschenrechte	7
Grundsatz 2: Das Kind als eigenständiger Rechtsinhaber.....	8
Grundsatz 3: Intersektionalität	10
Grundsatz 4: Das Wohl des Kindes	11
Grundsatz 5: Prävention	13
Grundsatz 6: Erkennung und Screening	14
Grundsatz 7: Schutz	16
Grundsatz 8: Kontaktrechte	18
Grundsatz 9: Nichtzurückweisung.....	19
Grundsatz 10: Rechtliche Gleichheit.....	20
Grundsatz 11: Alternative Streitbeilegung (ASB)	21
Grundsatz 12: Dauerhafte Lösungen.....	23
Grundsatz 13: Sicherheitspläne bei familiärer Gewalt	24
Grundsatz 14: Zusammenarbeit.....	25
Grundsatz 15: Datenerhebung, Forschung und Interessenvertretung	26
Glossar.....	27

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn ich auf meine langjährige Arbeit mit Kindern und Familien zurückblicke, die von Gewalt betroffen sind, erinnere ich mich nicht an Statistiken, sondern an Menschen: Kinder, die jemanden brauchten, der ihnen glaubte, Eltern, die Angst hatten, sich zu äußern, und Fachleute, die eine schwere Verantwortung trugen. Diese Erfahrungen haben mich geprägt und leiten mich auch heute noch in meiner Rolle als Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. Sie erinnern mich daran, dass hinter jeder Akte ein Leben steht und hinter jeder Politik die Hoffnung auf Sicherheit.

Trotz internationaler Fortschritte sind die Reaktionen auf familiäre Gewalt nach wie vor sehr unterschiedlich. Einige Kinder werden schnell geschützt, andere müssen zu lange warten. Und wenn Fälle grenzüberschreitend sind, steigen die Risiken: Die Verfahren sind komplexer, die Kommunikation wird unsicherer und die Koordination fragiler. In solchen Momenten stehen Fachleute an vorderster Front der Krise, wo Empathie ebenso wichtig ist wie fachliche Kompetenz.

Über Kulturen und Rechtssysteme hinweg bleibt ein Grundsatz universell und nicht verhandelbar: Gewalt ist niemals akzeptabel! Ein kindzentrierter, rechtsbasierter Ansatz ist keine abstrakte Sprache – er ist ein Kompass, der unsere Einschätzungen und Entscheidungen leitet, insbesondere wenn Ländergrenzen den Schutz verzögern oder schwächen könnten.

Kinder empfinden Gewalt sehr intensiv, auch wenn sie nicht direkt davon betroffen sind. Angst, Instabilität und Anspannung hinterlassen Spuren, die weit über die Kindheit hinausreichen. Deshalb müssen unsere Maßnahmen frühzeitig, koordiniert und fest in internationalen Grundsätzen verankert sein, die über Institutionen und Grenzen hinweg gelten.

Die ISS Ottawa-Grundsätze wurden entwickelt, um diese Arbeit als praktisches und ganzheitliches Instrument für Fachleute zu unterstützen, die sich mit grenzüberschreitenden Fällen von familiärer Gewalt befassen. Sie sollen nicht in der Schublade verschwinden, sondern Fachleute unterstützen, komplexe Situationen zu meistern, wobei das Wohl der Kinder im Mittelpunkt steht.

Ich ermutige Sie, die ISS Ottawa-Prinzipien konsequent in allen grenzüberschreitenden Fällen häuslicher Gewalt anzuwenden, in denen eine länderübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich ist. Wenn viele Fachleute in die gleiche Richtung gehen, beginnen sich die Systeme zu verändern, und Kinder werden sicherer!

Vielen Dank für Ihre Arbeit, die Sie oft still, oft unter Druck, aber immer mit Wirkung leisten. Ich hoffe, dass die ISS-Ottawa-Prinzipien Ihre Bemühungen zum Schutz von Kindern und Familien, die Gewalt erfahren, wo auch immer sie sich befinden, stärken.

Mit Dankbarkeit und Solidarität, Ihre Mariana Ianachevici,
Geschäftsführerin von AO AVE Copiii (ISS Moldawien),
Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

12. Dezember 2025, Chisinau, Republik Moldau

Hintergrund

Erst in den letzten Jahrzehnten wurde Gewalt in der Familie offiziell als Thema der internationalen Menschenrechte und Rechtslehre anerkannt. Traditionell als private oder häusliche Angelegenheit betrachtet, wird Gewalt in der Familie heute allgemein als öffentliches Problem mit erheblichen rechtlichen und sozialen Folgen anerkannt. Mehrere internationale und regionale Entwicklungen haben zu diesem Wandel beigetragen:

- **1989:** Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) befasst sich speziell mit den Rechten von Kindern und erkennt diese als eigenständige Rechtssubjekte an.
- **1992:** Der UN-Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) verabschiedet seine Allgemeine Empfehlung Nr. 19, die Gewalt gegen Frauen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich verbietet.
- **1993:** Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet ihre Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (DEVAW).
- **1994:** Die Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten verabschiedet die Interamerikanische Konvention zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Konvention von Belém do Pará).
- **2002:** Das MinisterInnenkomitee des Europarates verabschiedet die Empfehlung Rec(2002)5 zum Schutz von Frauen vor Gewalt.
- **2003:** Die Afrikanische Union verabschiedet das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Maputo-Protokoll), in dem der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ definiert wird.
- **2011:** Der Europarat verabschiedet das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das am 1. August 2014 in Kraft tritt. Es handelt sich um einen wichtigen Menschenrechtsvertrag, der umfassende Rechtsnormen festlegt, um das Recht von Frauen auf ein Leben ohne Gewalt zu gewährleisten. Die Istanbul Konvention wurde von 39 Vertragsparteien des Europarates ratifiziert.
- Parallel dazu hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine beträchtliche Anzahl von Fällen zum Thema Gewalt in der Familie geprüft.¹
- Auch die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) wird dieses Thema seit langem diskutiert.²

¹ EGMR *Kontrova gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 7510/04, Urteil vom 31. Mai 2007, gehört zu den frühesten Entscheidungen des Gerichtshofs in diesem Bereich, gefolgt von einer umfangreichen späteren Rechtsprechung; Neuere Urteile sind EGMR *Kurt gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 62903/15, Urteil vom 15. Juni 2021, und EGMR *I.M. gegen Italien*, Beschwerde Nr. 25426/20, Urteil vom 10. November 2022. Alle relevanten Entscheidungen des EGMR sind abrufbar unter: www.coe.int/en/web/istanbul-convention/echr-case-law (30.01.2026).

² Siehe die Schlussfolgerungen und Empfehlungen (C&Rs) der 8. Sitzung der Sonderkommission zur praktischen Anwendung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HCCH-Kindesentführungsübereinkommen v. 1980) und des Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, Anwendbares Recht, Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (HCCH-Kinderschutzübereinkommen v. 1996), Oktober 2023 (2023 SC), abrufbar unter: assets.hcch.net/docs/5b48f412-6979-4dc1-b4c1-782fe0d5cfa7.pdf (30.01.2026) sowie die jüngeren Foren über häusliche Gewalt und die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 lit. b des HCCH-Kindesentführungsübereinkommen v. 1980, die 2024 in Südafrika und 2025 in Brasilien stattfanden, verfügbar unter: <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=9035&dtid=50> und

Neben diesen rechtlichen Entwicklungen³ wächst auch teilweise das gesellschaftliche Bewusstsein für Verhaltensweisen und soziale Normen, die das Risiko von familiärer Gewalt erhöhen. Dazu gehören die Objektivierung von Frauen, die Missachtung von Kinderrechten, die Schuldzuweisung an Betroffene oder die Nichtbeachtung von Gewaltmeldungen.

Diese Grundsätze würdigen die Fortschritte auf rechtlicher und gesellschaftlicher Ebene, erkennen aber auch die Grenzen der derzeitigen Rahmenbedingungen bei der Bekämpfung von familiärer Gewalt in grenzüberschreitenden Fällen an. Sie konzentrieren sich auf Fälle, die in den Anwendungsbereich der Haager Übereinkommen fallen⁴, und wenden die allgemeinen Grundsätze dieser Übereinkommen an, unabhängig davon, ob es sich bei den beteiligten Staaten um Vertragsstaaten oder Nichtvertragsstaaten handelt.

Die Grundsätze wurden vom Internationalen Sozialdienst (ISS) entwickelt. Als globale Kinderrechtsorganisation mit über einem Jahrhundert Erfahrung in der Unterstützung von Kindern und Familien verfügt ISS über umfangreiche Fachkenntnisse im Umgang mit grenzüberschreitenden Fällen. Diese Erfahrung ermöglicht es ISS, aktuelle Herausforderungen zu beobachten und bewährte Verfahren auszutauschen, die sensibel und auf Kinder zugeschnitten sind, die Gewalt erfahren. Daher beschloss eine interne ISS-Arbeitsgruppe aus Expert*innen verschiedener Regionen (Australien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Tschechische Republik), die alle Erfahrung im Umgang mit grenzüberschreitenden Familienkonflikten haben, im Jahr 2023 mit der Ausarbeitung einer Reihe internationaler Grundsätze zu beginnen, die darauf abzielen, Lösungen für den bestmöglichen Schutz von Kindern und Eltern in diesen sensiblen Angelegenheiten zu finden. Im Laufe der Jahre 2023 und 2024 fanden mehrere persönliche und Online-Treffen statt, um den Entwurfsprozess voranzutreiben. Von Januar bis Juni 2025 konsultierte die Gruppe schließlich renommierte externe Expert*innen und andere ISS-Kolleg*innen weltweit, um Feedback zu den Grundsätzen einzuholen. Im September 2025 wurden sie von ISS als globales Netzwerk offiziell verabschiedet.

<https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=9107&dtid=50> (30.01.2026).

³ Weitere Übereinkommen und Konsensdokumente sind: die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950); der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966); der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EUV, AEUV, 2008: In der Erklärung Nr. 19, die der Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon verabschiedet hat, beigefügt ist, haben sich die EU und die Mitgliedstaaten verpflichtet, „alle Formen häuslicher Gewalt zu bekämpfen“. Mit derselben Erklärung verpflichten sich die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Straftaten zu verhindern und zu verfolgen und ihre Opfer zu unterstützen und zu schützen.); die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (2013); die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte und des Wohls des Kindes in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, angenommen vom Ministerkomitee am 28. Mai 2025 auf der 1529.Sitzung der Stellvertreter der Minister (CM/Rec(2025)4).

⁴ HCCH-Übereinkommen von 1980 über Kindesentführung und HCCH-Übereinkommen von 1996 über den Schutz von Kindern.

Präambel

Diese Grundsätze erkennen an, dass Gewalt in der Familie ein vielschichtiges und globales Problem ist. Strukturelle Faktoren, wie ungleiche Machtverhältnisse innerhalb von Familien, wirtschaftliche Abhängigkeit⁵, unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende stabile Wohn- und prekäre Beschäftigungsverhältnisse, verstärken das Risiko und die Auswirkungen von Gewalt. Diese Faktoren sollten in Diskussionen und Reaktionen auf Gewalt in der Familie berücksichtigt werden, da sie für das Verständnis der Erfahrungen der Betroffenen von entscheidender Bedeutung sind.

Während familiäre Gewalt alle Menschen betrifft, sind Frauen⁶ und Kinder⁷ einem unverhältnismäßig hohen Risiko ausgesetzt. Internationale Standards erkennen Kinder, die Zeugen von Gewalt in ihrer eigenen Familie sind oder dieser ausgesetzt sind, als eigenständige Opfer familiärer Gewalt an.⁸

Fälle von häuslicher Gewalt betreffen oft mehrere Gerichtsbarkeiten. Dabei überschneiden sich rechtliche, kulturelle und soziale Systeme, was spezialisierte Maßnahmen, konstruktive Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Koordination erfordert. Die vorliegenden Grundsätze basieren auf der Überzeugung, dass keine kulturellen, traditionellen oder religiösen Rechtfertigungen Gewalttaten entschuldigen können. Sie ermutigen Kinderschutzdienste, das Erkennen von familiärer Gewalt zu verbessern und die besondere Dynamik und Komplexität grenzüberschreitender Familienkonflikte anzugehen. Während Schutzmaßnahmen vor Gewalt in der Regel auf den Schutz der betroffenen Erwachsenen ausgerichtet sind, stellen diese Grundsätze bewusst das Kind in den Mittelpunkt. Sie betonen, dass Kinder unabhängige und autonome Rechtsinhaber sind, die direkten Schutz und bedarfsgerechte Unterstützung benötigen.

⁵ Dieser Faktor ist während einer Trennung wichtiger, siehe: Molina S., Wagner L., Kreyenfeld M. Wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und körperliche Gewalt in Paarbeziehungen (IPV) während einer Trennung (2025) PLoS One 20(6): e0326529, abrufbar unter: <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0326529> (30.01.2026).

⁶ Schätzungen zufolge wurden rund 736 Millionen (fast jede dritte) Frau mindestens einmal in ihrem Leben körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt, 641 Millionen Frauen waren seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens einmal körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch einen Intimpartner ausgesetzt. Siehe Weltgesundheitsorganisation: Schätzungen zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen 2018, Genf, 2021, abrufbar unter: www.who.int/publications/i/item/9789240022256 (30.01.2026).

⁷ Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass weltweit etwa jeder Sechste im Alter von 18 Jahren von häuslicher und familiärer Gewalt in der Kindheit betroffen ist, siehe: Whitten T., Tzoumakis S., Green M.J., Dean K. Globale Prävalenz der Exposition von Kindern gegenüber körperlicher Gewalt in häuslichen und familiären Beziehungen in der Allgemeinbevölkerung: Eine systematische Überprüfung und proportionale Metaanalyse, Trauma Violence Abuse, April 2024; 25(2):1411-1430, abrufbar unter: [pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10913340/](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10913340/) (30.01.2026).

⁸ Die Richtlinie (EU) 2024/1385 vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erkennt ausdrücklich an, dass Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt werden, selbst als Opfer gelten, siehe (13), (68), Art. 2 (c), Art. 31.

Die Grundsätze zielen darauf ab, verschiedenen Interessengruppen praktische und multidisziplinäre Leitlinien an die Hand zu geben:

- Gesetzgebung und Behörden
- Gerichten
- Sozialdienstfachkräften und Akteuren im Bereich des Kinderschutzes
- Nichtregierungsorganisationen und Akteuren der Zivilgesellschaft
- Strafverfolgungsbehörden
- Wissenschaftler und Forscher in den Bereichen Kinderschutz, Familienrecht und Menschenrechte.

Durch die Überbrückung der Kluft zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen und praktischen Herausforderungen zielen diese Grundsätze darauf ab, die Fähigkeit aller Akteure zu verbessern, auf grenzüberschreitende familiäre Gewalt in koordinierter, kindgerechter und kultursensibler Weise zu reagieren. Sie stützen sich sowohl auf internationale Standards als auch auf bewährte Praktiken und erkennen die Bedeutung einer Anpassung der Maßnahmen an die lokalen Gegebenheiten bei gleichzeitiger Wahrung der universellen Menschen- und Kinderrechte an.

Die Grundsätze

Grundsatz 1: Menschenwürde und Menschenrechte

Menschenrechte ergeben sich aus der Menschenwürde und gelten für alle Menschen gleichermaßen. Familiäre Gewalt verstößt direkt gegen diese Rechte⁹, darunter das Recht auf Menschenwürde, Leben und körperliche Unversehrtheit, das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, die Achtung des Privat- und Familienlebens, Freiheit und Sicherheit, der Schutz personenbezogener Daten, vor Nichtdiskriminierung und die Rechte des Kindes.

Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt werden oder ihr ausgesetzt sind, erleben die Auswirkungen dieser Gewalt und sind daher selbst Opfer häuslicher Gewalt. Untersuchungen zeigen, dass das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern oder Haupt Bezugspersonen bei Kindern zu schwerwiegenden emotionalen und entwicklungsbezogenen Problemen führen kann, die mit den Folgen direkter Misshandlung vergleichbar sind.¹⁰

Basierend auf ISS-Erfahrungen ist es von entscheidender Bedeutung, grenzüberschreitende familiäre Gewalt mit einem menschenrechtsbasierten Ansatz anzugehen. Faktoren wie Einwanderungsstatus, Staatsangehörigkeit, Kultur, Sprachbarrieren und (wirtschaftliche) Abhängigkeit können familiäre Gewalt mit internationalem Bezug von rein innerstaatlichen Fällen unterscheiden. Staaten sollten diese Aspekte bei der Entwicklung neuer Gesetze und Strategien zur Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender familiärer Gewalt berücksichtigen. Die Staaten müssen sich auch mit rechtlichen Beschränkungen der Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrechte¹¹ befassen, um umfassende und wirksame Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte von Kindern und anderen Familienmitgliedern zu gewährleisten.

⁹ Art. 3 der Istanbul-Konvention besagt, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung und Ausdruck historisch ungleicher Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist.

¹⁰ Die Istanbul-Konvention betrachtet Kinder, die Gewalt ausgesetzt sind, als Kinder, die Opfer von Gewalt sind (siehe Präambel); Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss zu Kindern als indirekte Opfer häuslicher Gewalt (2006/C 325/15) Amtsblatt der Europäischen Union C 325/60, 30.12.2006, 2.2.4; Am 14. Mai 2024 verabschiedete die EU eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die erste EU-Rechtsvorschrift, die sich speziell mit diesen Themen befasst. Siehe auch EGMR I.M. und andere gegen Italien, Beschwerde Nr. 25426/20, Urteil vom 10. November 2022, abrufbar unter: hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-220989%22%5D%7D (30.01.2026); Siehe auch nationale Forschung Meysen T. (Hrsg.) Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLES 2021, abrufbar unter: www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf (30.01.2026).

¹¹ Siehe Grundsätze 3 und 10.

Grundsatz 2: Das Kind als unabhängiger Rechtsinhaber

Jeder Mensch ist von Geburt an frei und in seiner Würde und seinen Rechten gleich. Während seines gesamten Lebens hat jedes Kind autonome Rechtsansprüche. Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind, unabhängig von seiner Familienzusammensetzung, seinem Geburtsland, seinem Aufenthaltsstatus, seiner sozialen Stellung oder seiner rechtlichen Abstammung, alle in der UN-Kinderrechtskonvention¹² und anderen internationalen Rechtsinstrumenten festgelegten Rechte vorbehaltlos in Anspruch nehmen und davon profitieren kann. Bei Rechtskonflikten muss der Kinderschutz Vorrang haben.

Staaten haben kinderfreundliche Justizsysteme zu entwickeln, die den Zugang zu fairen und wirksamen Rechtsbehelfen¹³ sowie eine sinnvolle Beteiligung von Kindern¹⁴ gewährleisten, wozu auch das Verständnis aller relevanten Informationen gehört. Darüber hinaus sollte erwogen werden, eine separate Vertretung zu ernennen, die das Kind rechtzeitig und in angemessener Weise über laufende Prozesse und mögliche Folgen informiert und es im Verfahren vertritt.¹⁵

Die Anhörung von Kindern erfordert im Allgemeinen besondere Aufmerksamkeit. Kinder dürfen weder als Zeugen noch als Verfahrensbeteiligte angehört werden. Dies ist besonders wichtig in Sorgerechtsfällen nach familiärer Gewalt, da Kinder durch diese Erfahrung stark belastet sind. Wenn ein Kind in ein Strafverfahren verwickelt ist, sollte die Befragung so durchgeführt werden, dass das Kind nicht geschädigt wird.¹⁶

Gerichte und Fachkräfte sollten den Ansichten von Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Gewicht beimessen. Ihre Sichtweise sollte in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden, wobei Entscheidungen nicht nur auf der Meinung des Kindes, sondern auch auf einer fachlichen Beurteilung des Kindeswohls beruhen. Die Kindesanhörung im Kontext grenzüberschreitender familiärer Gewalt erfordert aufgrund der zusätzlichen Komplexität, mit der das Kind konfrontiert sein kann, spezielle Kenntnisse. Dazu können die Trennung von einem Elternteil über internationale Grenzen, eine erhöhte Abhängigkeit von der Betreuungsperson, das Leben in einer ungewohnten Umgebung und das Sprechen einer anderen Sprache gehören. Fachkräfte, die Kinder befragen, sollten qualifiziert und erfahren sein und regelmäßig geschult werden. In Fällen, in denen das Kind nicht im Land des Verfahrens

¹² In Bezug auf Gewalt in der Familie umfassen die relevanten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention den Schutz und das Wohlergehen in Art. 3(2) und 19(1), die Nichttrennung von den Eltern in Art. 9(1), die gemeinsame elterliche Verantwortung und den Zugang zu geeigneten Kinderbetreuungsangeboten in Art. 18(1) und (2) sowie einen angemessenen Lebensstandard für die Entwicklung des Kindes in Art. 27(1).

¹³ Auf seiner 95. Sitzung im Januar 2024 verabschiedete der Ausschuss für die Rechte des Kindes eine allgemeine Bemerkung zum Recht des Kindes auf Zugang zur Justiz und wirksame Rechtsbehelfe, die unter folgender Adresse verfügbar ist: www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/draft-general-comment-no-27-childrens-right-access (30.01.2026).

¹⁴ Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention; z. B. durch Aufklärung über Gewalt in der Familie und Kinderrechte, Verfügbarkeit von Beratung und Unterstützung durch soziale und andere Dienste.

¹⁵ Obwohl sie nur in zwanzig Staaten in Kraft ist, fördert die Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes von 1996 (ETS Nr. 160) eine Vielzahl von Verfahrensrechten für Kinder.

¹⁶ Grundlegende Anforderungen für die Umsetzung des Rechts auf Anhörung finden sich in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 (2009) Das Recht des Kindes auf Anhörung, Art. 132–134, abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/671444?v=pdf> (30.01.2026).

anwesend ist, sollten flexible Instrumente in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis und bestehenden Konventionen eingesetzt werden, gegebenenfalls auch Videoanhörungen.¹⁷ Psychologische Gutachten oder Familienberichte von entsprechend qualifizierten Fachleuten können dabei helfen, das Gewicht der Meinung des Kindes zu bestimmen.

¹⁷ Siehe z.B.: Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.

Grundsatz 3: Intersektionalität

Die Anerkennung und Berücksichtigung von Intersektionalität im Zusammenhang mit familiärer Gewalt ist unerlässlich für die Entwicklung integrativer und wirksamer Strategien, Maßnahmen und Programme zur Unterstützung von Einzelpersonen und zum Abbau der vielfältigen Formen der Unterdrückung, die zu ihrer Gefährdung beitragen. Intersektionalität ist ein fester Bestandteil jeder grenzüberschreitenden Familiensituation.

Staaten müssen sicherstellen, dass Gesetze und Maßnahmen im Zusammenhang mit familiärer Gewalt kulturell sensibel sind und niemanden diskriminieren, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Behinderung¹⁸, körperlicher Erscheinung, sozioökonomischem Status, Sprache, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Visastatus oder kulturellem Hintergrund.¹⁹ Verschiedene Formen von Diskriminierung verstärken sich gegenseitig und führen oft zu einer erhöhten Gefährdung. In grenzüberschreitenden Situationen müssen nationale Strategien die praktischen und rechtlichen Hindernisse berücksichtigen, die sich aus der Intersektionalität ergeben, und beispielsweise die Verfügbarkeit von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten in Hilfsprogrammen für Betroffene familiärer Gewalt sicherstellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den systemischen Ungleichheiten und den Traumata durch Missbrauch gewidmet werden, denen Eltern und Kinder aus Minderheiten oder marginalisierten Gruppen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender familiärer Gewalt häufig ausgesetzt sind und die den Zugang zu Ressourcen, Unterstützung und Justiz beeinträchtigen können. Staaten sollten proaktiv gegen aufenthaltsbezogene Gefährdungen vorgehen, indem sie nachhaltige Statusoptionen in Betracht ziehen, die Betroffene familiärer Gewalt, die eine Abschiebung befürchten, Schutz bieten.²⁰

Interkulturelle und spezialisierte Familienunterstützungsprogramme können eingesetzt werden, um wirksame Lösungen in Fällen zu entwickeln, in denen die Rechte des Kindes durch unterschiedliche kulturelle Wahrnehmungen und Auffassungen von häuslicher Gewalt potenziell beeinträchtigt werden. Eine solche professionelle Unterstützung kann die Bemühungen des Staates ergänzen, indem sie kulturell angepasste Praktiken und Unterstützung bietet, um Familien in Fällen zu helfen, in denen sich mehrere Ungleichheiten überschneiden.

¹⁸ Kinder mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie Kinder ohne Behinderungen, benötigen jedoch möglicherweise zusätzliche Unterstützung, Ressourcen und Hilfsmittel, um die uneingeschränkte Verwirklichung ihrer Rechte zu gewährleisten. Diese Rechte sind insbesondere in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 7 – Kinder; Art. 16 – Gewalt und Missbrauch) und der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23) verankert.

¹⁹ Siehe auch Art. 4 Istanbul-Konvention.

²⁰ Art. 59 Istanbul-Konvention.

Grundsatz 4: Das Wohl des Kindes

In allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, einschließlich Fällen von familiärer Gewalt, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.²¹ Es handelt sich um ein dreiteiliges Konzept: ein materielles Recht des Kindes, ein Auslegungsgrundsatz und eine Verfahrensregel.²²

Staaten müssen internationale Konventionen und bilaterale Abkommen zum Schutz von Kindern einhalten, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Sie sollen internationale Zusammenarbeit und Kommunikation in Fällen grenzüberschreitender familiärer Gewalt fördern und stärken, wenn sie das Kindeswohl beurteilen. Die Beurteilung des Kindeswohls (Best Interests Assessment, BIA) soll mit interdisziplinären Methoden unter Einbeziehung des Fachwissens verschiedener Expert*innen durchgeführt werden, um die inhärente Komplexität zu bewältigen. Jugendhilfe und Gerichte sollten Unterstützung und Beratung von Expert*innen aus verschiedenen Fachbereichen und Ländern erhalten. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit „Organisationen von unbestrittener Kompetenz“²³, wie beispielsweise ISS.

Behörden müssen auf Besonderheiten achten, wenn familiäre Gewalt eine internationale Dimension hat. Neben Faktoren wie dem soziokulturellen Hintergrund, Sprachbarrieren, traditionellen und pädagogischen Praktiken sowie der Beteiligung verschiedener Gerichtsbarkeiten und Verzögerungen bei der Informationsbeschaffung, kann allein schon die Entfernung eine Herausforderung darstellen. Ein BIA erfordert die Beteiligung des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Meinung. Fachkräfte müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der im Ausland lebenden Partei oder des Kindes innerhalb eines angemessenen Zeitraums kompetent zu beurteilen und darauf zu reagieren. Wenn Schutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden, muss deren realistische Umsetzung im anderen Land bewertet werden. Dazu gehören auch die tatsächlichen Möglichkeiten des anderen Systems, auf künftige Gewalt zu reagieren bzw. diese zu verhindern. Gerichte sollen Schutzanordnungen mit möglichst vielen Kontextinformationen erlassen. Um Wirkung zu entfalten, müssen sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vollstreckbar sein.²⁴

Das Prinzip des Kindeswohls ist von entscheidender Bedeutung, da es einen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit, das Kind und/oder den betroffenen Elternteil vor Gewalt zu schützen, und dem Recht des Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern und Verwandten erfordert, sofern dies nicht durch eine gerichtliche Anordnung eingeschränkt ist. Die Aufrechterhaltung des Kontakts über Grenzen hinweg kann aufgrund der Entfernung und der Zeitverschiebung eine Herausforderung darstellen.

²¹ Art. 3(1) UN-Kinderrechtskonvention; Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes, dass sein Wohl vorrangig berücksichtigt wird, Abs. 73 und 81.

²² Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013): Das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls als vorrangiges Kriterium, Abs. 3.

²³ In über 100 Jahren Praxis hat ISS Fallbearbeitungsmethoden entwickelt, die auf die besonderen Herausforderungen des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit ausgerichtet sind und weltweit anerkannt sind, beispielsweise als „unbestrittene Kompetenz“, siehe den erläuternden Bericht von Paul Lagarde zum Haager Übereinkommen von 1996 über den Schutz von Kindern, Nr. 140 zu Art. 31, abrufbar unter: <https://www.hcch.net/en/publications-and-studies/details4/?pid=2943> (30.01.2026).

²⁴ Innerhalb der EU basieren die Maßnahmen auf Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates; siehe auch C&Rs des SC 2023, Abs. 23 ff., abrufbar unter: assets.hcch.net/docs/5b48f412-6979-4dc1-b4c1-782fe0d5cfa7.pdf (30.01.2026).

Um unangemessene Interventionen zu vermeiden, die dem Kind kurz- und langfristig weiteren Schaden zufügen könnten, sollten Fachleute, die mit grenzüberschreitenden Fällen von familiärer Gewalt befasst sind – darunter Rechtsanwält*innen, Richter*innen, Sozialarbeitende, Mediator*innen, Polizeibeamte und andere Expert*innen – regelmäßig spezielle Schulungen und Fortbildungen absolvieren²⁵, um ihre BIA und ihre Entscheidungen zu unterstützen.

²⁵ Fachleute sollten bedenken, dass ein Elternteil möglicherweise weit entfernt ist und Zeit benötigt, um Informationen bereitzustellen. Daher muss der Schutz das derzeit Notwendige abdecken, ohne voreilig über die Rechte des anderen Elternteils zu entscheiden, es sei denn, dies ist erforderlich. Es sollte sich jedoch um eine vorläufige Entscheidung handeln. Die nächsten Schritte sollten beiden Elternteilen erläutert werden.

Grundsatz 5: Prävention

Familiäre Gewalt muss vorrangig verhindert werden, wobei koordinierte Maßnahmen auf allen Ebenen eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung sind.²⁶ Dies muss durch einen systemischen, interdisziplinären und proaktiven Ansatz erfolgen, der die besonderen Herausforderungen grenzüberschreitender Situationen berücksichtigt.

Staaten müssen strukturelle Maßnahmen ergreifen, um familiäre Gewalt sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Kontext zu verhindern. Dazu gehört auch die Bekämpfung allgemeinerer sozialer Probleme, die das Risiko von Gewalt erhöhen können, wie z.B. Wohnungsmangel, eingeschränkter Zugang zu Dienstleistungen und soziale Ausgrenzung. In dieser Hinsicht ist Prävention sowohl eine Frage der öffentlichen Politik als auch der sozialen Gerechtigkeit. Die Prävention von familiärer Gewalt in grenzüberschreitenden Situationen erfordert Frühinterventionsmechanismen, die zeitnahe Reaktionen und die Identifizierung von Risikofaktoren ermöglichen. Opfer – insbesondere diejenigen, die außerhalb ihres Heimatlandes leben – können aufgrund von Isolation, fehlenden Unterstützungsnetzwerken und Abhängigkeit besonders gefährdet sein. Täter können diese Schwachstellen ausnutzen, um Kontrolle auszuüben. Dies erfordert aktive Gegenmaßnahmen, darunter Integrationshilfe, offene Kommunikationswege und garantierter Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen.

Staaten sollten für eine flächendeckende Verfügbarkeit von Schutzunterkünften, Beratungsstellen, Hotlines und Frühwarnsystemen sorgen. Diese Dienste müssen für alle gefährdeten Personen zugänglich sein, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnort.

Behörden und Fachkräfte müssen darin geschult werden, Anzeichen von familiärer Gewalt frühzeitig zu erkennen und wirksam darauf zu reagieren, insbesondere wenn familiäre Gewalt mit grenzüberschreitendem Familienleben zusammenfällt. Dies erfordert ein Bewusstsein für kulturelle Unterschiede, Sprachbarrieren und die besonderen Belastungen, denen Familien ausgesetzt sind, die in verschiedenen Rechtssystemen leben. Prävention erfordert auch langfristige Anstrengungen, um gesellschaftliche Normen zu verändern und schädliche Verhaltensweisen anzugehen. Aufklärungskampagnen – insbesondere solche, die sich an junge Menschen richten – sind unerlässlich. Diese Kampagnen sollten die Ursachen von Gewalt angehen, darunter geschlechtsspezifische Stereotypen, übersteigerte Männlichkeitsbilder und Spannungen, die in interkulturellen Beziehungen entstehen können.²⁷

²⁶ Art. 12 Istanbul-Konvention.

²⁷ Art. 12-14 Istanbul-Konvention.

Grundsatz 6: Erkennen und Beobachten

Die versteckte Natur von Gewalt in der Familie kann die Beweisführung oft erschweren. Dies wird insbesondere dann noch verschärft, wenn sich die betroffenen Personen in verschiedenen Ländern befinden oder die mutmaßliche Gewalt in einem anderen Land stattgefunden hat. Unterschiede in der Wahrnehmung von Gewalt in der Familie sowie in den Methoden zur Anzeige, Untersuchung und Beweisführung solcher Gewalttaten erhöhen die Schwierigkeiten in dieser Hinsicht.

Die Aufdeckung und Überprüfung von familiärer Gewalt sollte sich auf eine umfassende Definition stützen und nicht nur offensichtliche Formen wie körperliche und verbale Gewalt berücksichtigen, sondern auch subtilere Formen der Zwangskontrolle wie psychische, emotionale, finanzielle oder technologiegestützte Gewalt. Die Förderung einer umfassenden Definition ist besonders wichtig in grenzüberschreitenden Kontexten, da Opfer möglicherweise machtlos sind und keine gesellschaftliche Unterstützung haben, um subtile Formen familiärer Gewalt zu melden.

Staaten, Gerichte und Kinderschutzbehörden, die sich mit grenzüberschreitenden Fällen befassen, müssen eine angemessene Risikobewertung und eine kontinuierliche Überprüfung auf familiäre Gewalt sicherstellen. Angesichts der Tatsache, dass die Folgen unsichtbarer Gewalt größere Auswirkungen haben als die Untersuchung falscher Anschuldigungen, müssen alle Anschuldigungen umfassend analysiert und bewertet werden, trotz der damit verbundenen möglichen Zeitverzögerungen, selbst wenn diese auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zurückzuführen sind.²⁸ Alle Parteien haben das Recht, ihre Meinung zu äußern, auch mit Hilfe technischer Mittel, und ihre Standpunkte müssen gleichberechtigt berücksichtigt werden, ohne dass eine Partei diskriminiert wird, die nicht persönlich vor Gericht erscheinen kann. Eine angemessene Prüfung vorliegender Beweise und Zeugenaussagen, ist von größter Bedeutung für die Aufdeckung von familiärer Gewalt, die aufgrund von Angst, Scham oder anderen Hindernissen oft nicht gemeldet wird. Die überwältigende Verbreitung tatsächlicher Fälle von Missbrauch rechtfertigt eine konzertierte Anstrengung zur Bekämpfung und Verhinderung solcher Vorfälle, anstatt die Aufmerksamkeit auf Bedenken hinsichtlich falscher Meldungen zu lenken.²⁹ Mutmaßliche Opfer müssen mit Respekt und Vertrauen behandelt werden und die notwendige Unterstützung und den notwendigen Schutz erhalten.

Ebenso wichtig ist es, die Rechte der Beschuldigten zu wahren. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Strafrechts müssen die Staaten und ihre Institutionen ein Gleichgewicht zwischen

²⁸ Art. 28 Istanbul-Konvention; Besondere Verfahrensvorschriften in Fällen von Kindesentführung nach dem Haager Übereinkommen können die Beurteilung von Vorwürfen familiärer Gewalt erschweren. Der Leitfaden für bewährte Verfahren, ein Ergebnis des [EU-Projekts POAM](#), bietet Lösungen, verfügbar unter: research.abdn.ac.uk/wp-content/uploads/sites/15/2022/05/Best-Practice-Guide_POAM.pdf (30.01.2026) S. 31 ff.

²⁹ Jede dritte Frau (30,7 %) in der EU hat seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche Gewalt oder Drohungen und/oder sexuelle Gewalt erlebt, jede sechste Frau hat sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung und anderer unerwünschter sexueller Handlungen) erlebt, jede fünfte Frau hat körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner, einen Verwandten oder ein anderes Mitglied ihres Haushalts erlebt und jede dritte Frau wurde am Arbeitsplatz sexuell belästigt (Anteil bei jüngeren Frauen: 2 von 5), siehe Eurostat-Umfrage in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, veröffentlicht am 25.11.2024, abrufbar unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/eu-gender-violence-survey-key-results> (30.01.2026).

Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten einerseits und der Erleichterung der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten andererseits finden. Grundlegende Prinzipien wie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit von Straftaten und Strafen müssen gewährleistet sein.

Fachleute sollten in grenzüberschreitenden Situationen kulturell sensible Vorgehensweisen gewährleisten. Gerichte und Jugendämter können auf spezialisierte Dienste zurückgreifen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, um länderübergreifende und kulturelle Herausforderungen zu bewältigen – wie beispielsweise ISS,.

Grundsatz 7: Schutz

Der Schutz von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, vor Gewalt ist ein grundlegendes Prinzip zur Wahrung der Menschenrechte. Staaten sind dafür verantwortlich, Kinder vor allen Formen von Gewalt, Verletzungen, Missbrauch, Vernachlässigung, fahrlässiger Behandlung, Misshandlung oder Ausbeutung zu schützen.³⁰ Dies darf in grenzüberschreitenden Situationen nicht beeinträchtigt oder als zweitrangig gegenüber den Rechten der Eltern³¹ oder anderer Familienmitglieder angesehen werden. Grenzüberschreitende spezifische Risikofaktoren wie die Trennung der Eltern und wirtschaftliche Abhängigkeit können bestehende Schwachstellen verschärfen und das Risiko familiärer Gewalt erhöhen.

Staaten müssen Kinderschutzsysteme einrichten, die von Amts wegen eingreifen können, um Kinder in Notsituationen zu schützen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Warnzeichen für Gewalt frühzeitig von Kinderschutzakteuren und anderen Fachkräften, wie Sozialdiensten und Gerichten, erkannt werden und dass Familien spezialisierte Hilfe erhalten, beginnend mit einem verständlichen Zugang zu Ressourcen und Informationen. Schutz- und Unterstützungsdienste müssen ausreichend ausgestattet sein, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Darüber hinaus kann eine angemessene und rechtzeitige Unterstützung bei grenzüberschreitenden Familienkonflikten Fälle von internationaler Kindesentführung verhindern. Kinder können mit komplexen Situationen konfrontiert sein, die nicht nur Gewalt, sondern auch Trennung oder die Angst vor Trennung von ihrer gewohnten Umgebung mit sich bringen. Eine Veränderung der Umgebung kann die Suche nach Hilfe erschweren und die Verletzlichkeit sowie die Abhängigkeit vom einzigen anwesenden Elternteil erhöhen. Wenn sich ein Elternteil zur eigenen Sicherheit über Landesgrenzen hinweg versteckt, sollte ein Gleichgewicht zwischen Informationsaustausch und Opferschutz gefunden werden. Es sollte eine Geheimhaltung der genauen Adresse von Gerichten oder anderen Behörden ermöglicht werden. Eine ungefähre Information über den Aufenthaltsort ermöglichen es dem zurückgelassenen Elternteil, eine Klärung zu beantragen.

Bei der Prüfung von vorläufigen Schutzmaßnahmen von Amts wegen müssen die Gerichte die Besonderheiten grenzüberschreitender Situationen berücksichtigen, um die Sicherheit der Betroffenen und gefährdeten Personen zu gewährleisten. Wenn familiäre Gewalt nachgewiesen ist, muss jede Maßnahme das grenzüberschreitende Szenario berücksichtigen, in dem sie ihre Wirkung entfaltet.³² Ebenso sollten in anderen Situationen, in denen Kinder gefährdet sind, je nach Einzelfall verschiedene flexible rechtliche und soziale Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit des Kindes wirksam zu gewährleisten.³³ Die Unterstützung von Familien in Fällen

³⁰ Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention; Alle Kinder haben das Recht, in einer sicheren, fürsorglichen Umgebung ohne Gewalt aufzuwachsen, siehe Präambel und Art. 6 UN-Kinderrechtskonvention. Das Recht auf Schutz durch ihre Familie, die Gesellschaft und den Staat basiert auf ihrem Status als Minderjährige, siehe Art. 24 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966).

³¹ Dies gilt auch für minderjährige Eltern.

³² In den letzten Jahren hat dieses Thema zunehmend Aufmerksamkeit erhalten, insbesondere in der Arbeit der HCCH zum Thema Kindesentführung. Insbesondere der SC 2023 hat dies in seinen C&Rs (27–34) supra 2 angesprochen; siehe auch den EU-Projekt POAM Best Practice Guide supra 29.

³³ Einstweilige Verfügungen, sichere Unterkünfte, sozialpädagogische Unterstützung usw., die sich an Erwachsene richten, können sich auch auf das Kind auswirken.

grenzüberschreitender familiärer Gewalt erfordert eine angemessene Ausbildung, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern als Zeugen.³⁴ Darüber hinaus sollten Eltern sich in Konfliktsituationen nicht allein gelassen oder verurteilt fühlen, sondern durch Fachleute unterstützt werden, beispielsweise durch Beratungsdienste, Schutzunterkünfte, Rechtshilfe und Krisenhotlines. Informationen müssen in einfacher sowie kindgerechter Sprache verfügbar sein. Dies ermöglicht es auch Mitgliedern multinationaler und Migrantenfamilien, ihre Situation und ihre Rechte zu verstehen und interdisziplinäre Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

³⁴ Art. 26 Istanbul-Konvention.

Grundsatz 8: Umgangsrecht

In Fällen familiärer Gewalt können mehrere Rechte betroffen sein und in Konflikt geraten, z.B. das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern und auf Schutz vor Gefahren, das Recht des gewaltbetroffenen Elternteils auf körperliche und seelische Unversehrtheit, das Umgangsrecht.

Gerichte und Jugendhilfe müssen familiäre Gewalt, Anzeichen und nachgewiesene Vorfälle, stets in Entscheidungsprozessen berücksichtigen.³⁵ Die Zuneigung eines gewalttätigen Elternteils zum Kind und ein aufrichtiger Wunsch nach Kontakt bedeuten nicht automatisch, dass Kontakt dem Kindeswohl dient. Vielmehr muss dies im Hinblick auf vergangene Gewalttaten, anhaltende Risiken und Belastungen für das Kind und andere Familienmitglieder sorgfältig im Wege einer Risikoanalyse zuverlässig geprüft werden.³⁶ Bereits wenn nur ein erster Verdacht besteht, können vorübergehende Schutzmaßnahmen – wie Umgangsaussetzung oder -einschränkung oder begleiteter Umgang – erforderlich sein, um eine gründliche Klärung zu ermöglichen. In grenzüberschreitenden Fällen können Prozesse jedoch dauern, was zu einer längeren Trennung führt. Entscheidungsträger sollten diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit schenken.

Auch Täterinterventionsprogramme können dazu beitragen, Rückfälle zu verhindern und familiäre Beziehungen sicher wiederherzustellen.³⁷ Staaten setzen diese Programme zunehmend um und sollten dabei sowohl Verweisungswege als auch finanzielle Unterstützung berücksichtigen. Gerichte und Behörden können zusätzlich Fachgutachten und Täterbewertungen für eine evidenzbasierten Entscheidungsfindung einholen. Die Ermittlung eines sicheren Ansatzes für den künftigen Umgang des für die Gewalt verantwortlichen Elternteils mit dem Kind, die Schaffung von Bewusstsein und Akzeptanz für unterschiedliche Perspektiven, die Unterstützung der sozialen Rehabilitation und die Bekämpfung patriarchaler und unterdrückender Strukturen sind entscheidend für eine ganzheitliche Bekämpfung von Gewalt in der Familie.

Wenn Umgang als möglich erachtet wird, sollte jede persönliche Begegnung in einem sicheren Raum stattfinden. Professionelle Unterstützung und soziale Dienste spielen dabei eine entscheidende Rolle, indem sie die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern und Erwachsenen gewährleisten. Bei Vereinbarungen sollten die tatsächlichen Gegebenheiten des besuchenden Elternteils in Bezug auf Entfernung, Reisekosten, Dauer und Häufigkeit des Kontakts berücksichtigt werden. In grenzüberschreitenden Fällen wird häufig der Einsatz digitaler Mittel empfohlen, um den Kontakt zu erleichtern. Ein digitales Wiedersehen mit dem gewalttätigen Elternteil kann jedoch auch schmerzhaft Erinnerungen, Emotionen oder Bilder auslösen und birgt das Risiko eines digitalen Missbrauchs.

³⁵ Zu „Sorgerecht, Umgangsrecht und Sicherheit“ siehe Art. 31 Istanbul-Konvention.

³⁶ Zu „Risikobewertung und Risikomanagement“ siehe Art. 51 Istanbul-Konvention.

³⁷ Das Europäische Netzwerk für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt (WWP EN) vereint Experten aus Täterprogrammen, Forschungsinstituten und Opferhilfsdiensten, siehe: www.work-with-perpetrators.eu/ (30.01.2026); Das Duluth-Modell ist ein weit verbreiteter Ansatz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, der in den 1980er Jahren in Duluth, Minnesota, entwickelt wurde und den Schwerpunkt auf Verantwortlichkeit, Aufklärung und gruppenbasierte Interventionen für Täter legt, wobei der Fokus eher auf der Verhaltensänderung als nur auf der Behandlung von Wut liegt, verfügbar unter: www.theduluthmodel.org/ (30.01.2026); Kelly L. und Westmarland N. Domestic Violence Perpetrator Programmes: Steps Towards Change, Projekt Mirabal Abschlussbericht, London Metropolitan University und Durham University, 2015, verfügbar unter: <https://projectmirabal.co.uk/publications-research-tools/> (30.01.2026).

Grundsatz 9: Nichtzurückweisung

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist ein grundlegendes Prinzip, das die Verpflichtung zum Schutz des Wohlergehens und der Würde des Einzelnen bekräftigt.³⁸ Betroffene familiärer Gewalt dürfen nicht an einen Ort zurückgeschickt werden, an dem sie der Gefahr erneuter Gewalt ausgesetzt sind.³⁹ Die Rückführung eines Kindes an einen Ort, an dem es gefährdet sein könnte, z.B. direkt zu einem misshandelnden Elternteil ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen, steht im Widerspruch zu den Rechten des Kindes – unabhängig davon, ob diese Gefahr vom Staat oder dessen Versagen, angemessenen Schutz zu bieten, ausgeht. Obwohl Familienrecht und Aufenthaltsrecht in vielen Fällen miteinander verflochten sind, bieten Rechtssysteme oft keinen lückenlosen Schutz.⁴⁰ Staaten müssen Opfer von Gewalt auch mit Hilfe des Aufenthaltsrechts⁴¹ schützen, z.B. indem sie dem Kind und seinen Eltern den Aufenthalt im Aufnahmeland gestatten.

Die rechtlichen Mechanismen an der Schnittstelle von internationalem Kindesentführungsrecht und internationalem Flüchtlingsrecht scheinen widersprüchliche Ziele zu verfolgen und keine explizite Verbindung zu haben, sind in der Praxis jedoch oft miteinander verflochten.⁴² Das HCCH Kindesentführungsübereinkommen von 1980 zielt darauf ab, die unverzügliche Rückkehr eines Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu gewährleisten, wo Sorgerechts- und andere Streitfragen geklärt werden können. Nur wenn die Rückführung des Kindes eine ernsthafte Gefahr für seine körperliche oder seelische Unversehrtheit darstellt oder es anderweitig in eine unzumutbare Situation bringt, kann ein Gericht gegen die Rückführung entscheiden.⁴³ Obwohl der Erfolg eines Asylantrags nicht automatisch eine Befreiung von der Rückführung nach sich zieht⁴⁴, sollten die Gerichte diesen Faktor gebührend berücksichtigen.

³⁸ Art. 33 der UN-Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) und Art. 3 EMRK legen das Verbot der Zurückweisung und Abschiebung fest. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist fest in den internationalen Menschenrechtsnormen verankert, darunter in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Übereinkommen gegen Folter sowie in verschiedenen regionalen Verträgen und Abkommen. Im Zusammenhang mit familiärer Gewalt wird die Nichtzurückweisung in der Istanbul-Konvention erwähnt.

³⁹ Art. 61 Istanbul-Konvention.

⁴⁰ Siehe beispielsweise Arnold, S. und Heiderhoff, B. Children in Migration and International Family Law, Universität Münster, Springer Cham, 2015, abrufbar unter: link.springer.com/book/10.1007/978-3-031-71598-3# (30.01.2026) und andere Ergebnisse des FAMIMOVE-Projekts zur Schnittstelle zwischen EU-Migrationsrecht und internationalem Familienrecht, verfügbar unter: famimove.unimib.it (30.01.2026).

⁴¹ Art. 59 Istanbul-Konvention.

⁴² Europarat: Geschlechtsspezifische Asylanträge und Nichtzurückweisung: Art. 60 und 61 der Istanbul-Konvention, 2019, S. 21, abrufbar unter: rm.coe.int/conventionistanbularticle60-61-web/1680995244 (24.10.2025); Leitlinien 4 des Vorsitzenden der Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde Kanadas: Frauen, die als Flüchtlinge einen Antrag stellen und geschlechtsspezifische Verfolgung befürchten, A.I.3, 1996, abrufbar unter: perma.cc/MW3C-RTWF (30.01.2026); Britisches Innenministerium, Gender issues in the asylum claim, V3, 2018, S. 16, abrufbar unter: www.gov.uk/government/publications/gender-issue-in-the-asylum-claim-process (30.01.2026).

⁴³ Weitere Informationen zur „Ausnahme aufgrund schwerwiegender Gefahr“ finden Sie im HCCH-Leitfaden für bewährte Praktiken im Rahmen des Übereinkommens über Kindesentführung: Teil VI – Artikel 13(1)(b), 2020, abrufbar unter: www.hcch.net/en/news-archive/details/?varevent=725 (30.01.2026).

⁴⁴ M.A.A. gegen D.E.M.E., 2020 ONCA 486, Kanada: Berufungsgericht von Ontario, 29. Juli 2020; G. gegen G., 2021 Berufungsgericht von England und Wales, UKSC 9, in der Berufung gegen das Urteil 2020 EWCA Civ 1185; Das Thema wurde im SC 2023 diskutiert. Weitere Informationen finden Sie in Prel doc Nr. 16, siehe: <https://assets.hcch.net/docs/66b0ee04-cf93-4862-bf40-4eed6a7f32ef.pdf> (30.01.2026).

Grundsatz 10: Rechtliche Gleichberechtigung

Der gleiche Zugang zur Justiz trägt dazu bei, die rechtliche Gleichbehandlung in grenzüberschreitenden Familienkonflikten zu gewährleisten. Staaten sollten über Systeme verfügen, um die Parteien an Expert*innen für internationales Privatrecht zu verweisen und kostenlose Rechtsberatung sowie andere kulturell sensible Unterstützungsdienste anzubieten. Staaten sollten sicherstellen, dass Informationen über Rechtshilfe und Beschwerdemechanismen für Betroffene von familiärer Gewalt in verständlicher Form verfügbar sind.⁴⁵ Dies ermöglicht es Mitgliedern multinationaler und Migrantenfamilien, ihre Situation und ihre Rechte zu verstehen und Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Staaten müssen einen gerechten Zugang zu bedarfsabhängiger Verfahrenskostenhilfe gewährleisten. Der Zugang zu kostenlosen Rechtsdienstleistungen sollte nicht von der Staatsangehörigkeit, dem gewöhnlichen Aufenthalt oder der Rolle der Parteien im Familienkonflikt abhängen. In dieser Hinsicht sollten die Rechtsdienstleistungen neutral sein und grenzüberschreitende Fachkenntnisse mit Zugang zu Sprachmittlung bieten, wenn dies erforderlich ist. Die Parteien sollten außerdem bei der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe in einem anderen Land unterstützt werden.

Für den speziellen Fall der internationalen Kindesentführung bedeutet dies, dass selbst wenn ein Elternteil mit seinem Kind in ein anderes Land flieht, um familiärer Gewalt zu entkommen, dessen Recht auf Zugang zur Justiz nicht aufgrund der potenziellen Rolle als entführender Elternteil eingeschränkt werden sollte. Im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat sollte für alle nachfolgenden Gerichtsverfahren rechtliche Unterstützung bereitgestellt werden.⁴⁶ Die Gerichte sind angehalten, für die zu übersetzenden Beschlüsse und Informationen eine einfache und klare Sprache zu verwenden, damit diese für die Verfahrensbeteiligten verständlich sind.

⁴⁵ Art. 21 Istanbul-Konvention.

⁴⁶ Beispielsweise bei Verfahren zur Rückgabe, zum Umgangsrecht und zur elterlichen Verantwortung.

Grundsatz II: Alternative Streitbeilegung (ASB)

Grenzüberschreitende Familienkonflikte bringen naturgemäß besondere Spannungen mit sich, beispielsweise aufgrund der geografischen Entfernung eines Elternteils, einer Kindesentführung oder des Fehlens eines verbindlichen internationalen Rechtsrahmens. In Situationen, in denen ein Teil der Familie über Grenzen getrennt ist und die reale Gefahr besteht, dass das Kind den Kontakt zu einem Elternteil verliert, kann alternative Streitbeilegung (ASB), wie Schlichtungsvereinbarungen, konstruktiver und wirksamer sein als gerichtlich angeordnete Regelungen. Solche Vereinbarungen sind in einem anderen Land möglicherweise nicht rechtlich durchsetzbar oder praktisch umsetzbar. Der Dialog ist manchmal aber der einzige Weg, um familiäre Bindungen über große Entfernungen hinweg wiederherzustellen und Vereinbarungen zu treffen, die es beiden Elternteilen ermöglichen, an der Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder teilzuhaben.⁴⁷

Die Istanbul-Konvention verbietet ebenso wie die meisten nationalen Gesetze obligatorische ASB – einschließlich Schlichtung und Mediation – in Fällen von familiärer Gewalt.⁴⁸ ASB sollte jedoch nicht gänzlich abgelehnt werden, da sie in diesem Zusammenhang dennoch Vorteile bieten kann, wenn sie an die Besonderheiten des jeweiligen Falls angepasst wird und die Parteien zustimmen.

Gerichte und Zentrale Behörden sollten interdisziplinäre Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten erleichtern, die den Weg für ASB ebnen können. Staaten sollten Schulungen fördern, um Instrumente und bewährte Verfahren zu verbreiten, die eine kontinuierliche Risikobewertung für Gewalt während der Mediation gewährleisten, und Verweisungsmechanismen für Täter (z. B. Therapie, Gruppen) einrichten.

Zu den aktuellen Mediationsmodellen gehört ein anfängliches Einzelgespräch, in dem der/die Mediator*in Screening- und Bewertungsinstrumente einsetzt, um potenzielle familiäre Gewalt zu identifizieren.⁴⁹ Die Online-Mediation hat sich zu einem soliden und benutzerfreundlichen System entwickelt und ist ein nützliches Instrument zur Erleichterung grenzüberschreitender Mediationen. Digitale Technologien können das Sicherheitsgefühl in Fällen familiärer Gewalt stärken und damit die Fähigkeit zu produktiven Gesprächen verbessern. In Fällen familiärer Gewalt können verschiedene Modelle wie prozessbegleitete Mediation, Shuttle-Mediation und Unterstützungspersonen in der Mediation eingesetzt werden, um Machtungleichgewichte auszugleichen. Das Kind kann als unabhängiger Rechteinhaber in Mediationsverfahren einbezogen werden, wenn dies sicher und angemessen ist.⁵⁰ Für die Durchführung von ASB sind spezielle

⁴⁷ Für allgemeine Informationen über die Anwendung von ASB in grenzüberschreitenden Familienkonflikten hat ISS die Broschüre „Resolving Family Conflicts – A Guide to International Family Mediation“ (Lösung von Familienkonflikten – Ein Leitfaden zur internationalen Familienmediation) entwickelt, die in mehreren Sprachen unter [iss-ssi.org/international-family-mediation/](https://www.iss-ssi.org/international-family-mediation/) (30.01.2026) verfügbar ist. Weitere Informationen finden Sie unter: www.ifm-mfi.org (30.01.2026).

⁴⁸ Art. 48 Istanbul-Konvention (wenn ein Elternteil nicht zustimmt, kann die ASB nicht begonnen oder fortgesetzt werden).

⁴⁹ Besuchen Sie beispielsweise das DOORS-Portal (Detection Of Overall Risk Screen) unter: familydoors.com/ (30.01.2026).

⁵⁰ Der neueste Fachleitfaden zur internationalen Familienmediation in IPCA-Fällen, „International Family Mediation in the Best Interest of the Child“ (Internationale Familienmediation im besten Interesse des Kindes), bietet Orientierungshilfen und eine Fülle praktischer Instrumente zur Einbeziehung von Kindern in den Mediationsprozess (S. 29-43), verfügbar unter: https://www.defenceforchildren.it/easyUp/file/dci_icare-web_eng.pdf (30.01.2026).

Fähigkeiten und professionelles Urteilsvermögen erforderlich, um sicherzustellen, dass klare Erwartungen und Grenzen vorhanden sind, um den Prozess für die Teilnehmer sicher zu gestalten. In Fällen, in denen weiterhin starke Spannungen bestehen oder in denen der Prozess aggressive Verhaltensweisen und polarisierte Positionen nicht verändern kann, muss die Mediation ausgesetzt werden.

Grundsatz 12: Langfristige Lösungen

In Fällen grenzüberschreitender familiärer Gewalt müssen Fachleute über unmittelbare rechtliche Maßnahmen und operative Herausforderungen hinausdenken. Langfristige Lösungen können dazu beitragen, die dauerhafte Sicherheit von Kindern und Familien zu gewährleisten, die von familiärer Gewalt betroffen sind. Sofortige Schutzmaßnahmen sowie angemessene und praktische kontinuierliche Unterstützung fördern ein besseres Verständnis und eine bessere Umsetzung von Entscheidungen. So kann eine Eskalation von Gewalt und Konflikten aufgrund weiterer Umzüge und langwieriger Rechtsstreitigkeiten verhindert werden. Fachleute sollten sich jedoch bewusst sein, dass die Suche nach solchen langfristigen Lösungen viel Zeit in Anspruch nehmen kann und dass Zwischenlösungen erforderlich sein können.

Staaten und Gerichte sollten sicherstellen, dass im Ausland getroffene Entscheidungen unverzüglich anerkannt und vollstreckt werden, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Fachleute müssen sich für langfristige Lösungen einsetzen und praktische Faktoren wie Zeit und Kosten berücksichtigen. Die Kostentragung langfristiger Lösungen muss gerecht sein, wobei alle Parteien entsprechend ihren Möglichkeiten zu grenzüberschreitenden Familienvereinbarungen beitragen müssen.

Wenn Entscheidungen in einem Land getroffen wurden, können Dienste wie ISS Familien dabei helfen, die praktischen Auswirkungen zu verstehen und geeignete Wege zu finden, diese umzusetzen. Sie können auch bei der längerfristigen Unterstützung und Planung für das Wohlergehen von Kindern und Familien helfen, die von grenzüberschreitender familiärer Gewalt betroffen sind. Darüber hinaus können diese Organisationen Folgeunterstützung anbieten, um die Sicherheit der Familien und ihre Beziehungen zu erhalten.

Grundsatz 13: Sicherheitspläne bei familiärer Gewalt

Es muss anerkannt werden, dass ein Umzug ins Ausland und Kindesentführung manchmal Schutzstrategien sind, die von einem Elternteil eingesetzt werden, um familiärer Gewalt zu entkommen. In ihrem Bestreben, die Sicherheit ihres Kindes zu gewährleisten, übersehen Eltern möglicherweise andere Aspekte des Kindeswohls. Infolgedessen stehen die Behörden vor widersprüchlichen Aufgaben, wie z.B. der Reaktion auf eine Kindesentführung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit des erwachsenen Opfers und des betroffenen Kindes.

In der Erkenntnis, dass familiäre Gewalt eine ernsthafte Bedrohung für das Wohlergehen von Kindern und ihren Eltern darstellt, betont dieser Grundsatz die Bedeutung eines vielschichtigen Ansatzes, der strategische Planung mit starken Netzwerken kombiniert, um ein Sicherheitsnetz aufzubauen, das Risiken verringern und die Widerstandsfähigkeit fördern kann.⁵¹ In einem grenzüberschreitenden Fall müssen diese Netzwerke in zwei Ländern funktionieren, was schwierig zu etablieren oder aufrechtzuerhalten sein kann.

Staaten sollten die Zusammenarbeit auf gerichtlicher und sozialer Ebene in ihren Rechtssystemen verstärken, um die verfahrensrechtliche Durchsetzung von Sicherheitsplänen in jedem Land sicherzustellen. Die Betroffenen und ihre persönlichen Netzwerke müssen in die Ausarbeitung eines umfassenden und maßgeschneiderten Sicherheitsplans einbezogen werden, der das Gefühl der Selbstwirksamkeit der Hilfesuchenden fördert. Darüber hinaus können Freunde, Familienangehörige und Fallmanager, die auf Verhaltensänderungen, Anzeichen von Not oder Isolation achten, entscheidend dazu beitragen, rechtzeitig Interventionen einzuleiten.

Organisationen wie ISS können als Ressource für Gerichte und Sozialdienste dienen, um Informationen auszutauschen und im Rahmen des Unterstützungsnetzwerks im anderen Staat zusammenzuarbeiten. Sicherheitspläne sollten außerdem regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um den sich weiterentwickelnden Praktiken Rechnung zu tragen.

⁵¹ Art. 22 Istanbul-Konvention.

Grundsatz 14: Zusammenarbeit

Eine effektive Zusammenarbeit und Kooperation zwischen verschiedenen Disziplinen und Staaten ist entscheidend, um die Komplexität grenzüberschreitender Fälle von familiärer Gewalt zu bewältigen. Dies erfordert eine Koordinierung zwischen Staaten, Nichtregierungsorganisationen und Sozialdienstleistern.

Ein interdisziplinärer Ansatz ist entscheidend für die Entwicklung eines starken Unterstützungssystems, das in der Lage ist, den komplexen Bedürfnissen von Familien gerecht zu werden und weiteren Schaden zu verhindern. Mit Schwerpunkt auf Beratung und Unterstützung kann die Sozialarbeit wichtige emotionale und praktische Hilfe leisten. Psychologie und Beratung helfen den Opfern, sich von Traumata zu erholen, und zielen darauf ab, die zugrunde liegenden Ursachen der Gewalt zu bekämpfen. Rechtsexpert*innen und Regierungsstellen sorgen dafür, dass die gesetzlichen Rechte aller Beteiligten geschützt werden und die Täter für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Mediation kann, sofern geeignet, Spannungen abbauen und Eltern in die Lage versetzen, die Bedürfnisse ihrer Kinder besser zu verstehen. Angehörige der Gesundheitsberufe und Lehrkräfte können Anzeichen von Missbrauch erkennen und dokumentieren und fungieren oft als erste Verteidigungslinie. Darüber hinaus liefern Soziolog*innen wichtige Erkenntnisse über die Ursachen familiärer Gewalt und wirksame Präventionsstrategien.

Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, wie staatliche und nichtstaatliche Akteure in solchen Fällen eingreifen können, ist eine effektive Kommunikation zwischen den Beteiligten unerlässlich, insbesondere über Grenzen hinweg. Eine gute Kommunikation erhöht die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen und erleichtert den Austausch von Wissen, Strategien und Ressourcen.

Gerichte und andere Akteure sollten grenzüberschreitende Kooperationsmechanismen anerkennen und nutzen, um die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Diese Möglichkeiten bestehen sowohl auf gerichtlicher als auch auf sozialarbeiterischer Ebene.⁵² Gerichte und Fachleute sollten sich bewusst sein, dass die Methoden zur Sammlung und Verwaltung von Beweismitteln von Land zu Land unterschiedlich sind. Daher ist es unerlässlich, sicherzustellen, dass der Zweck der Anfrage und das Verfahren zur Bereitstellung von Informationen (Beweismittel, eidesstattliche Erklärungen usw.) für das andere Land klar sind.

⁵² Für Fragen der Kindesentführung und des Kinderschutzes u. a. die Zusammenarbeit über die Zentralbehörden im Rahmen der Haager Übereinkommen, das Internationale Haager Richter-Netzwerk ([IHNJ](#)) und das Europäische Justizielle Netz ([EJN](#)). Für Sozialarbeit u. a. das globale Netzwerk ISS mit Partnern in über 120 Ländern, [Missing Children Europe](#) und [LEPCA](#).

Grundsatz 15: Datenerhebung, Forschung und Interessenvertretung

Forschung ist entscheidend für ein besseres Verständnis, die Bekämpfung und die Prävention von grenzüberschreitender familiärer Gewalt. Umfassende grenzüberschreitende Studien sind unerlässlich, um bestehende Wissenslücken zu schließen und die komplexen Dynamiken familiärer Gewalt in einem transnationalen Umfeld zu erfassen. Ein vergleichender Ansatz, der die kulturellen, rechtlichen und sozialen Besonderheiten verschiedener Länder berücksichtigt, kann die Entwicklung neuer Instrumente, die Anpassung bestehender Strategien und die Bewältigung aktueller Herausforderungen vorantreiben. Um das volle Ausmaß und die Verbreitung grenzüberschreitender familiärer Gewalt zu verstehen, sind Datenerhebung und vergleichende Analysen erforderlich. Eine detaillierte Bewertung spezifischer Kontexte kann das Verständnis der mit diesem Phänomen verbundenen Risikofaktoren vertiefen und Aufschluss über Mechanismen geben, die den Schutz der Betroffenen verhindern.

Im Zusammenhang mit internationaler Kindesentführung sind weitere Studien erforderlich, um die Auswirkungen der Rückkehr in das Land, in dem die Gewalt stattfand, auf das Wohlbefinden des Kindes zu untersuchen.⁵³ Das Verständnis über potenzielle Schäden für die geistige, emotionale und körperliche Gesundheit des Kindes ist noch zu lückenhaft, um die Unterstützungsmaßnahmen zu bewerten, die zu ihrer Verringerung und Verhinderung ergriffen werden können. Ein großes Problem sind fehlende Folgestudien nach Gerichtsentscheidungen in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten. In diesem Rahmen könnte deren Wirksamkeit bewertet im Hinblick auf sinnvolle Ergebnisse für Kinder, Familien und Einzelpersonen untersucht werden.

Gründliche Forschung kann die Basis für eine wirksame Interessenvertretung bilden, die in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielt. Globales Bewusstsein ist entscheidend für die Gestaltung der öffentlichen Politik, Gesetzgebung und Praxis nationaler und internationaler Institutionen. Durch strategische, evidenzbasierte Interessenvertretung kann das Bewusstsein der Entscheidungsträger für die Notwendigkeit von Maßnahmen geschärft werden, die insbesondere betroffene Kinder in Fällen grenzüberschreitender familiärer Gewalt angemessen schützen.

Durch die Kombination von Forschung und strategischer Interessenvertretung kann bestehenden Herausforderungen wirksamer begegnet und so zur Prävention von familiärer Gewalt weltweit beigetragen werden. Staaten sollten Datenerhebung finanzieren und unterstützen, idealerweise durch ein zentralisiertes IT-System, und Rahmenbedingungen anpassen, um grenzüberschreitende Familienkonflikte besser zu verstehen, wobei gleichzeitig die Einhaltung der Datenschutzgesetze sicherzustellen ist.⁵⁴ Solche Bemühungen würden eine wichtige Grundlage für die Suche nach nachhaltigen, weltweiten Lösungen schaffen.

⁵³ Bestehende Forschung (z.B. Freeman M. The Effects and Consequences of International Child Abduction, Family Law Quarterly, Band 32, Nr. 3, 1998, S. 603–21; Freeman M. Parental Child Abduction: The Long-Term Effects, International Centre for Family Law, Policy, and Practice, ICFLPP, 2014) hat zwar Erkenntnisse über die Auswirkungen der Entführung als solche auf Kinder geliefert, doch erst seit kurzem befassen sich Studien mit der Schnittstelle zwischen Gewalt und Entführung: Freeman M., Taylor N. Where International Child Abduction Occurs Against a Background of Violence and/or Abuse, ICFLPP, 2024: www.hague-mothers.org.uk/document/where-international-child-abduction-occurs-against-a-background-of-violence-and-or-abuse/ (30.01.2026).

⁵⁴ Art. 11 Istanbul-Konvention.

Glossar

Das Glossar definiert und erklärt wichtige Begriffe, die in diesen Grundsätzen verwendet werden. Es gewährleistet ein gemeinsames Verständnis der wichtigsten rechtlichen, sozialen und kinderschutzrelevanten Konzepte für alle Akteure.

Die Definitionen stammen aus internationalen Rechtsinstrumenten wie der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK), der Istanbul-Konvention und den HCCH-Konventionen.

Länderspezifische Begriffe sind den nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

<p>Alternative Streitbeilegung (ASB)</p>	<p>Eine Reihe von Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten außerhalb traditioneller Gerichtsverfahren. Dazu gehören Verfahren wie Mediation, Schiedsverfahren, Schlichtung, Verhandlung und Vergleich. Alle ASB-Methoden zielen darauf ab, den Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung zu verhelfen.</p>
<p>Akteure im Bereich Kinderschutz und Sozialbehörden</p>	<p>Personen, Organisationen und öffentliche Stellen, die für die Prävention und Bekämpfung von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und Gewalt gegen Kinder zuständig sind. Sie sind auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene tätig und umfassen hauptsächlich Kinder- und Jugendämter, Sozialdienste, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Gemeindegruppen, Sozialarbeiter und Sozialassistenten, Angehörige der Gesundheitsberufe und Lehrer. Diese Akteure beurteilen den Bedarf, erbringen Dienstleistungen und gewährleisten den Schutz und das Wohlergehen von Kindern. In grenzüberschreitenden Fällen spielen sie eine wichtige Rolle bei der Risikobewertung, der Umsetzung von Schutzmaßnahmen, der Unterstützung der Opfer und der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Zu ihren Aufgaben können die Einleitung von Sorgerechtsverfahren, die Überwachung von Kontaktvereinbarungen und die Erleichterung der sicheren Rückführung von Kindern in Fällen internationaler Kindesentführung gehören.</p>
<p>Umgangsrecht</p>	<p>Gesetzliche Ansprüche von Kindern und ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten auf Aufrechterhaltung des persönlichen Kontakts nach Trennung oder Scheidung. Diese Rechte gewährleisten, dass Kinder durch geplante Besuche oder (Tele-)Kommunikation eine sinnvolle Beziehung zu ihren Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen aufrechterhalten können. Diese Begriffe werden oft synonym mit „Umgangsrecht“ und „Besuchsrecht“ verwendet und unterliegen dem Wohl des Kindes sowie allen geltenden rechtlichen oder schutzrechtlichen Erwägungen.</p>
<p>Grenzüberschreitend</p>	<p>Jede Angelegenheit, an der mehr als ein Land oder eine Gerichtsbarkeit beteiligt ist, kann grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Nicht</p>

	nur Personen, sondern auch rechtliche Fragen und Entscheidungen können Grenzen überschreiten.
Grenzüberschreitende Familienkonflikte	Familiäre Konflikte, an denen Familienmitglieder aus verschiedenen Ländern und Rechtssystemen beteiligt sind, entstehen häufig durch Scheidung und Trennung, Sorgerechtsfragen, Kindesentführung und unterschiedliche kulturelle oder religiöse Normen. Im Familienrecht erfordern grenzüberschreitende Fälle internationale Zusammenarbeit, rechtliche Rahmenbedingungen und Lösungsmechanismen.
Familienkonflikte	Uneinigkeiten innerhalb einer Familie können zwei Elternteile, Eltern und ihre Kinder oder Eltern und die erweiterte Familie betreffen. Solche Konflikte können vor Gericht landen, wenn die individuellen Rechte aller Mitglieder auf dem Spiel stehen oder wenn es um familiäre Bindungen geht, z. B. bei Zusammenbruch des Dialogs, familiären Spannungen, Erziehungsfragen usw.
Familiäre Gewalt	<p>Jede Handlung oder jedes Muster missbräuchlichen Verhaltens innerhalb einer Familie oder im häuslichen Umfeld, das zu körperlichen, sexuellen, psychischen, emotionalen oder wirtschaftlichen Schäden führt.</p> <p>Formen familiärer Gewalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Körperliche Gewalt: Anwendung von Gewalt, die körperliche Schäden verursacht oder riskiert (z. B. Schlagen, Ohrfeigen, Würgen, Einsatz von Waffen). ● Psychische und emotionale Gewalt: Nicht-körperliche Handlungen, die psychische und emotionale Schäden oder Leiden verursachen (z. B. Einschüchterung, Demütigung, Isolation, kontrollierendes Verhalten). ● Sexuelle Gewalt: Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen, einschließlich Missbrauch, Nötigung, Inzest oder Vergewaltigung in der Ehe. ● Wirtschaftliche/finanzielle Gewalt: Kontrolle über die finanziellen Ressourcen einer Person, um deren Autonomie einzuschränken (z. B. Vorenthaltung von Geld, Verbot einer Beschäftigung). ● Vernachlässigung (Kinder): Anhaltende Nichtbefriedigung der Grundbedürfnisse eines Kindes, einschließlich Nahrung, Bildung, medizinischer Versorgung oder Aufsicht. ● Zwangsausübung: Ein Muster fortwährender Verhaltensweisen, mit denen eine Person eine andere dominiert, manipuliert und in ihrer Freiheit einschränkt; im Gegensatz zu vereinzelt Missbrauchsfällen handelt es sich bei Zwangsausübung um eine anhaltende Kampagne der Einschüchterung, Erniedrigung, Isolation und Kontrolle, die darauf abzielt, das Opfer abhängig und ängstlich zu machen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Technologiegestützter Missbrauch: Schädliche Handlungen, die online oder mithilfe digitaler Technologien begangen werden.
Gewöhnlicher Aufenthalt	<p>Im Familienrecht ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes entscheidend für die Bestimmung der zuständigen Gerichtsbarkeit und des anwendbaren Rechts zur Beilegung von Streitigkeiten, die Kinder betreffen. Obwohl es sich um einen Schlüsselbegriff handelt, gibt es weder im nationalen noch im internationalen Privatrecht eine einheitliche Definition dieses Begriffs. Es ist Sache des Gerichts, den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes von Fall zu Fall zu bestimmen. Im Gegensatz zur Staatsangehörigkeit oder zum Wohnsitz, die feste Status sind, konzentriert sich der gewöhnliche Aufenthalt auf den tatsächlichen, regelmäßigen Wohnort, wobei Faktoren wie die Aufenthaltsdauer, die Absicht zu bleiben und die Bindungen der Person an den Ort berücksichtigt werden.</p>
Internationale Kindesentführung	<p>Die widerrechtliche Verbringung oder Zurückhaltung eines Kindes über internationale Grenzen hinweg ohne die Zustimmung eines Elternteils oder der Person, die die elterliche Verantwortung ausübt, einschließlich des Rechts, den Wohnort zu bestimmen.</p>
Intersektionalität	<p>Die miteinander verbundene Natur sozialer Kategorisierungen wie Herkunft, Klasse und Geschlecht, wie sie auf eine bestimmte Person oder Gruppe zutreffen, die als sich überschneidende und voneinander abhängige Systeme der Diskriminierung und Benachteiligung angesehen werden.</p>
Täter	<p>Eine Person, die beispielsweise einem Familienmitglied, in der Regel einem Partner oder Kind, Schaden, Missbrauch oder Gewalt zufügt. Dieser Begriff umfasst alle Formen familiärer Gewalt.</p>
Täterinterventionsprogramme	<p>Diese Programme sind strukturierte Interventionen, die darauf abzielen, das gewalttätige oder missbräuchliche Verhalten von Personen zu ändern, die familiäre Gewalt ausgeübt haben. Sie fördern Verantwortungsbewusstsein und Verantwortlichkeit durch pädagogische, therapeutische und kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden. Diese Programme vermitteln gewaltfreie Kommunikation, Emotionsregulation und Konfliktlösungsfähigkeiten, um Rückfälle zu reduzieren und die langfristige Sicherheit zu verbessern. Sie werden in der Regel zusammen mit rechtlichen Maßnahmen und Opferhilfe durchgeführt, wobei ihr Format und ihre Dauer je nach rechtlichem und sozialem Kontext variieren.</p>
Umzug	<p>Umzug ist der Umzug eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten mit einem Kind von einem Land in ein anderes, häufig nach einer Trennung oder Scheidung. Dies kann rechtliche und sorgeberechtigte Fragen aufwerfen, insbesondere wenn ein Elternteil ohne die Zustimmung des anderen Elternteils umziehen möchte oder wenn der</p>

	<p>Umzug bestehende Sorgerechts- oder Besuchsregelungen beeinträchtigt. Umzugsfälle können Streitigkeiten über das Wohl des Kindes, die elterlichen Rechte und die Auswirkungen des Umzugs auf die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen mit sich bringen.</p>
<p>Opfer/Überlebende /Betroffene</p>	<p>Der Begriff „Opfer“ wird häufig in rechtlichen und institutionellen Kontexten verwendet, um Personen zu bezeichnen, die Gewalt erlebt oder miterlebt haben, und um ihr Recht auf Schutz, Unterstützung und Gerechtigkeit hervorzuheben. In eher personenorientierten und auf Genesung ausgerichteten Kontexten wird der Begriff „Überlebender“ bevorzugt, da er die Widerstandsfähigkeit und Selbstbestimmung betont. Beide Begriffe sind gültig und sollten unter Berücksichtigung der Präferenzen der betroffenen Person und des jeweiligen Kontexts wohlüberlegt verwendet werden. In diesem Dokument wird der Begriff „Opfer“ in erster Linie in formellen und rechtlichen Kontexten verwendet, während „Überlebender“ verwendet wird, um Stärke und Genesung anzuerkennen.</p>